

**Vorlage für die Sitzung des Senats am 07.07.2020**

**„Was bedeutet das Berliner Antidiskriminierungsgesetz für die Polizei Bremen?“**

(Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag)  
der Fraktion der FDP)

**A. Problem**

Die Fraktion der FDP hat für die Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

1. Wie bewertet der Senat das Berliner Landesantidiskriminierungsgesetz?
2. Inwiefern sind Unterstützungseinsätze Bremer Polizeibeamte in Berlin nach Verabschiedung des Berliner Landesantidiskriminierungsgesetzes noch mit der Verantwortung des Dienstherrn für seine Beamtinnen und Beamten vereinbar?
3. Inwieweit plant der Senat ähnliche gesetzliche Regelungen in Bremen zu initiieren?

**B. Lösung**

Auf die vorgenannte Anfrage werden dem Senat folgende Antworten vorgeschlagen:

- 1. Wie bewertet der Senat das Berliner Landesantidiskriminierungsgesetz?**  
Grundsätzlich bewertet der Senat keine Gesetze oder Gesetzesvorhaben anderer Bundesländer.
- 2. Inwiefern sind Unterstützungseinsätze Bremer Polizeibeamte in Berlin nach Verabschiedung des Berliner Landesantidiskriminierungsgesetzes noch mit der Verantwortung des Dienstherrn für seine Beamtinnen und Beamten vereinbar?**

Der Berliner Innensenator hat nach Beratungen auf der Konferenz der Innenminister und -senatoren und mit Schreiben vom 25. Juni 2020 klargestellt, dass das Gesetz nach § 3 nur für die Berliner Verwaltung und den dort genannten Personenkreis gilt und mithin auch nur Anwendung findet auf die Bediensteten des Landes Berlin. Das Land Berlin darf und wird daher keine Rückgriffs- oder Freistellungsansprüche gegenüber entsendenden Ländern oder dem Bund geltend machen. Polizeibeamtinnen und –beamte des Bundes und der Länder, die im Wege der Amtshilfe in Berlin eingesetzt werden, fallen somit nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Das Landesantidiskriminierungsgesetz lässt die dienstrechtliche Zuständigkeit des Dienstherrn auch im Falle von Unterstützungseinsätzen unberührt. Die Disziplinargewalt bleibt beim entsendenden Land oder dem Bund. Aufgrund dieser eindeutigen Zusage ist zu erwarten, dass Berlin auch zukünftig von den Polizeien des Bundes und der Länder im Rahmen der Amtshilfe unterstützt wird.

### **3. Inwieweit plant der Senat ähnliche gesetzliche Regelungen in Bremen zu initiieren?**

Derzeit gibt es innerhalb des Senats keine konkreten Planungen für ein Landesantidiskriminierungsgesetz. Der Senat unterstützt die Schaffung einer zentralen und unabhängigen Landesantidiskriminierungsstelle, wie sie die Bremische Bürgerschaft derzeit debattiert.

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung**

Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen, Männern oder dem dritten Geschlecht.

#### **E. Beteiligung / Abstimmung**

Die Beteiligung der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport wurde eingeleitet.

#### **F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Die Vorlage ist nach Beschlussfassung und Übermittlung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) zur Veröffentlichung im Informationsregister geeignet.

#### **G. Beschluss**

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage des Senators für Inneres vom 01.07.2020 einer mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion der FDP für die Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) zu.